

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXXI. Bern, den 17. Juni 1799. (29. Prairial VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Mai.

Präsident: Stockar.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium zeigt an, daß es den Bürger Desloes, wegen dringenden Umständen, als Commis-  
sar in den Kanton gesandt habe. Die Botschaft  
wird angenommen, und dem Senat mitgetheilt.

Hecht, im Namen einer Commission, legt fol-  
gendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit er-  
klärt wird:

### Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Bittschrift der Gemeinde Hiltirieden,  
im Kanton Luzern, vom 10. April 1799, worin sie  
eine eigene Pfarrrei bilden zu dürfen verlangt,

In Erwägung, daß die freie friedliche Ausübung  
des Gottesdienstes, und der sittliche Volksunterricht  
auf keine Weise gehindert werden solle;

In Erwägung, daß diese Gemeinde schon viele  
Jahre ihren eigenen Kaplan, eine Kirche und Woh-  
nung für einen Pfarrer hat;

In Erwägung, daß sie sich verpflichtet, ihrem  
Pfarrer, nebst Wohnung und Garten, einstweilen ein  
jährliches bestimmtes Einkommen von 666 und 2/3  
Franken auszuzahlen, und zu versichern;

### b e s c h l i e ß t :

1. Die Kaplanei Hiltirieden kann in eine Pfarr-  
rei umgeschaffen werden, unter Vorbehalt, daß we-  
der der Ursfarrkirche, noch irgend einem Drittmanne  
ein Nachtheil oder Schaden daraus erwachse.

2. Das Direktorium ist eingeladen, die Aufsicht  
zu haben, daß von dieser Gemeinde das hinreichende  
Einkommen für den Pfarrer versichert werde.

Anderwerth hatte schon lange eine allgemeine  
Maßregel über diesen Gegenstand gewünscht; indes-  
sen nimmt er nun das Gutachten an, fordert aber  
Beglassung des ersten Erwägungsgrundes, weil,

wenn wir einst in Fall kämen, ein solches Begehren  
abzuschlagen, man glauben könnte, daß wir diesem  
Grundsatz nicht mehr treu wären. Wyder erklärt die  
Bedürfnisse dieser Gemeinde. Das Gutachten wird  
mit Anderwerths angetragener Verbesserung anges-  
nommen.

Die Schifteute von Iferten wünschen weiterfort  
ihre eigene Polizei besorgen zu können. Anderwerth  
fordert Verweisung ans Direktorium. Carrard fordert  
Tagesordnung, auf das Munizipalitätsgezetz be-  
gründet. Anderwerth stimmt diesem Antrag bei,  
welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 18. May.

(Morgens 6 Uhr.)

Präsident: Frasca.

In geheimer Sitzung wird folgender Beschlüsse an-  
genommen:

Auf die Botschaft des Voss, Dir. v. 17. Apr.  
1799 hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit  
beschlossen — 1) daß ganz Helvetien so lange bis die  
Gefahren wieder verschwunden seyn werden, in ein  
eigentliches Lager umgebildet werden soll; 2) daß alle  
Bürger, sie mögen in das Eliten oder Reservencorps  
eingeschrieben seyn, von diesem Augenblick an verbun-  
den sind, sich zum Aufbruch bereit zu halten, und  
zum Dienst im Innern der Republik marschfertig zu  
seyn, um zu jeder Verfügung, die das Direktorium  
zur Vertheidigung des Vaterlands nöthig findet, bes-  
reit zu seyn; 3) daß alle Offiziers, Unteroffiziers und  
Exerziermeister auf das Verlangen des Direktoriums  
in Requisition gesetzt und gehalten seyn sollen, dieje-  
nigen Dienste zu leisten, welche es ihnen aufragen  
wird; 4) daß alle Magaziae, welche die zum Miliz-  
tärdienst gehörige Hülfsmittel und Werkzeuge enthalten,  
ebenfalls in Requisition erklärt sind, welches über-  
haupt von allem zu verstehen ist, was immer Bezug  
auf den Kriegsdienst hat; 5) daß die Nation sowohl  
die Gemeinden, als die einzelnen Bürger, deren Ein-

genhüm irgend einen Nachtheil im Kampfe für die allgemeine Sache leiden würde, vollkommen entschädigen wird; 6) dieses Gesetz soll sogleich gedruckt, in der ganzen Republik bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Nachfolgender Beschlüß wird ebenfalls angenommen:

In Erwägung auf die Botschaft des Volls. Direktoriums v. 13. May. 1799., daß die gegenwärtige Lage des Vaterlands noch immer fort die grösste Wachsamkeit und Thätigkeit der vollziehenden Gewalt erfordern, welche zwar ohne außerordentliche Vollmachten erzielt werden könnten, wenn die Republik in allen ihren Theilen organisiert und durch genügsame Polizeigesetze beschützt wäre, welche zur Unterdrückung der Uebelgesinnten und Unruhestifter nöthig sind.

In Erwägung, daß diese Gesetzbücher, bei ihrem weiten Umfang nicht das Werk eines Augenblicks seyn können, da bleibende Gesetze die lange und reife Bevathung des Gesetzgebers erfordern; daß es also nöthig ist, daß die vollziehende Gewalt mit Vollmachten ausgerüstet werde, welche dieselbe in Stand setzen, den Mangel von Organisation zu ersezten und die Gefahren, welche die Republik bedrohen, zu entfernen.

In Erwägung endlich, daß die bisher dem Volls. Dir. ertheilten Vollmachten zu Handhabung der Ruhe und einer strengen Polizei zum Theil nicht deutlich genug ausgedrückt sind

hat der grosse Rath, nach erklärtter Dringlichkeit, beschlossen:

1) Das Direktorium ist eingeladen und zugleich bevollmächtigt die schleunigsten Maßregeln zu Bestrafung derjenigen zu nehmen, welche entweder durch fälschlich erbichtete und boshafterweise verbreitete Gesetze oder durch ausgestreute Verlautändungen gegen die constituirten Gewalten, oder besonders durch freiheitsmörderische, aufwiegleyische Flugblätter oder andere Schriften die Ruhe des Vaterlands zu stören und die Staatsverfassung und die uns durch dieselbe zus gesicherte Freiheit umzustürzen suchen; das Direktorium ist auch bevollmächtigt, dergleichen Flugblätter und andere dergleichen aufrührerische Schriften zu untersagen, einzuziehen, und selbst nach Beschaffenheit der Umstände die Pressen derjenigen schließen zu lassen, welche sie gedruckt haben.

2. Das Vollziehungsdirektorium ist ebenfalls beauftragt, ununterbrochen die genaueste Polizeiuufficht auf alle Emissarien einheimischer oder auswärtiger Feinde der Republik, so wie auf Störer der öffentlichen Ruhe halten zu lassen, und dieselben nach aller Strenge der Gesetze bestrafen zu lassen.

3. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, diejenigen Verbrechen, die das Gesetz als Militärverbrechen erklärt, durch die von ihm organisierten

und niedergesetzten Militärgerichte untersuchen und beurtheilen zu lassen.

4. Diese Vollmacht, so wie alle vorhergehenden Dekrete und Gesetze, welche die Aufrethaltung der Freyheit und der Konstitution zum Zweck haben, können in keinem Fall so angewandt oder ausgelegt werden, daß diese Auslegung oder Anwendung die bestimmte Vorschrift der Konstitution verleze, da keine Gewalt im Staate dazu berechtigt ist noch dazu berechtigen kann.

5. Da der Termin der Dekrete vom 5. Wintermonat 98. und 18. Hornung 99. welche die dem Vollziehungsdirektorium übertragenen Vollmachten enthalten, verflossen ist, so widerruft und vernichtet das gegenwärtige Gesetz ausdrücklich auch das Dekret vom 12. May 1799., durch welches das Direktorium einz geladen wird, kein Mittel zu versäumen, um der Sache der Freyheit aufs kräftigste die Hand zu bieten; ins dem dieses Dekret durch die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen bestimmter und vollständiger auss gedruckten Maßnahmen ersetzt ist.

6. Die gegenwärtige Vollmacht bleibt während 6 Wochen in Kraft, nach deren Verlauf dieselbe auf gehoben ist, wenn sie nicht von den gesetzgebenden Räthen erneuert wird.

### Morgens 11. Uhr.)

In geheimer Sitzung wird ein Beschlüß angenommen, der das Direktorium einlädt, das Betragen eines in auswärtigen Diensten stehenden Schweizeroffiziers untersuchen zu lassen.

Am 19ten May war keine Sitzung in beiden Räthen.

### Grosser Rath, 20. May.

Präsident: Stofar.

Millet begeht für 14 Tage Urlaub. Gmür wünscht Vertagung über dieses Begehen, bis die Versammlung etwas zahlreicher ist. Schlumpf fordert vor allem aus den Namensaufruf: Wyder will Millet entsprechen, fordert aber doch den Namensaufruf: Jo mini folgt. Nellstab ist gleicher Meinung, wünscht aber daß von nun an die Vaterslandsliebe die Stellvertreter des Volks an ihren Posten behalte. Maulo unterstützt dringendst Millets Begehen. Graf erklärt, daß er auch Urlaub begreifen werde, wenn man Urlaub ertheilt, indem auch er wichtige Geschäfte bey Hause hat. —

Der Namensaufruf wird vorgenommen. — Während demselben findet sich daß Detray ohne Erlaubnis letzten Samstag abgereist ist. Der Präsident

zeigt an, daß er folgenden Brief von Detray erhalten hat:

Bürger Präsident! Ich bitte Sie, der Versammlung von meiner Abreise Nachricht zu geben, die ich persönlich angekündigt hätte, wenn es bey Zeiten entschieden gewesen wäre, um vorher Abschied nehmen zu können; aber das ward erst heute Mittag um 3 Uhr entschieden, und Bürger Senator Muret kann es bezeugen, ob es nöthig war. Meine Abwesenheit wird nicht länger dauen, als nöthig ist, um eine Reise von 50 Meilen zu machen, auf welche ich meine Familie mitnehme. Es ist Weibern gewiß erlaubt, sich den Unruhen, die seit einiger Zeit die Hauptstadt in Bewegung setzen, zu entziehen; was diejenigen kaum begreifen werden, die weder Weib noch Kinder zu beschützen haben. Gruß und Hochachtung!

Luzern den 18: May. Nachmittags um 5 Uhr.

Unterzeichnet: Detrey.

Kellstab erkennt in diesem Brief nicht den Styl eines wahren Republikaners, und fordert daß diese Abreise im Protokoll verzeichnet werde, damit Detray zur Rechenschaft gezogen, und ihm sein Gehalt abgezogen werden könne. Schlußpf folgt. Wyder will daß Detray sogleich zur Verantwortung wieder hergerufen werde. Jomini entschuldigt Detray als einen Neuberheuratheten, und stimmt ibrigens Kellstab bey. Wyder fordert daß der Präsident in Zukunft keine Pässe mehr ohne Erlaubniß der Versammlung unterschreibe. Germanu stimmt Jomini bey. Nuce fordert im Namen des Vaterlandes daß man diese Läufer ihrer Pflicht gemäß an ihrem Posten behalte, und diesem Greuel ein Ende mache. Lacoste unterstützt eifrig Wyders letzten Antrag. Cartier fordert über alle diese Bemerkungen Lagesordnung. Kellstabs Antrag wird angenommen, und der Zusammensaufzug fortgesetzt: Es finden sich 10 Mitglieder auf Direktoriatsendungen 13 Mitglieder mit Erlaubniß — 11 Mitglieder ohne Erlaubniß abwesend, 6 Mitglieder frank und 98 Mitglieder anwesend. —

Dem Bürger Millet wird der begehrte Urlaub gestattet.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzungtheilt das Direktorium folgende Nachricht mit, welche beklatscht und dem Senat mitgetheilt wird:

Schreiben aus Chambery vom 26. Floreal (15. May) Der Generaladjutant Herbin, Kommandant im Departement Montblanc, an seinen Kameraden Grillon, Kommandanten im Depart. Leman.

Eich kündige Ihnen, mein Kamerad, die officielle Nachricht an, daß die Armee nach einem Treffen, in welchem die republikanische Tapferkeit den Sieg errang, unter den Mauern von Alessandria ihre Vereinigung bewerkstelligt hat. Die Russen und Oestreich

her fliehen vor unsren unerschrockenen Kämpfern, die Communication mit Turin ist wieder hergestellt, Vercelli und Novara wurden vom Feinde geräumt, der sich wieder über den Tessin zurückzog. 32000 tapfere Streiter, mit Moreaus Arme vereinigt, verfolgen den Feind nahe genug, um ihm seine Vertheidigungswerke am Po zu entreißen, und mit ihm in Mailand einzudringen. General Fiorella wollte die Anhänglichkeit der Turiner auf die Probe stellen, und machte eine sehr angenehme Erfahrung; mehr als einmal ward Generalmarsch geschlagen, und immer fanden sich sogleich 6000 Republikaner zur Vertheidigung des Platzes auf den Wallen ein. Es lebe die Republik! Diesem Berichte war folgende Nachricht angeschängt:

In diesem Augenblicke (20. Mai) vernimmt das Direktorium durch ein vom 19. Mai des Abends datirtes Schreiben, daß die Franken zur Stunde der Versendung des Schreibens in der Gegend von Wallenstadt von neuem vorgedrückt sind, und die Kaiserlichen auf eine ziemliche Entfernung aus ihren Tages vorher inne gehabten Stellungen zurückgedrängt haben.

Senat, 20. April.

Präsident: Frasca.

Die Volkschaft des Direktoriums welche das edle und tapfere Vertragen des B. Grönfelders von Sarzans meldet, und der Besluß welcher das Direktorium einladel dessen hinterlassene Familie zu unterstützen, werden verlesen, und der Besluß wird angenommen.

Der Besluß wird verlesen, welcher erklärt:

I. Alle Fremden in dem Dienste der helvetischen Republik Angestellten, sollen in Zeit von 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Gesetzes in die Hände des Regierungstatthalters des Kantons oder des Unterstatthalters des Districts, in welchem sie wohnen, folgenden Eid leisten: ich schwör der helvetischen Republik und der Sache der Freiheit und Gleichheit aus allem meinem Vermögen als ein guter und treuer Angestellter mit allem Eifer und Genauigkeit zu dienen, deren ich fähig bin.

Wenn dergleichen Beamte bei einer höhern Gewalt als die Statthalter angestellt sind, so sollen sie diesen Eid in die Hände derjenigen Behörde ablegen, bei welcher sie eine Stelle beflecken.

Der Besluß wird angenommen.

Ein Besluß folgenden Inhalts wird verlesen: Der Verkauf des Nationalguts von Wald im Kant. Zürich, welches ehmals der Vicarius dieses Orts zu bemühen hatte, auf die in der besagten Volkschaft enthaltenen Bedingungen, ist bestätigt, mit der einzigen Abänderung, daß die Zinsen davon statt dem

Erziehungs:ath zu zulassen, zu den Anstalten für die Erziehung der Jugend angewandt werden sollen.

Lang findet, daß Beilagen mangeln, ohne die her Verkauf nicht beurtheilt werden kann, wir wissen überall nicht, worin dieses Nationalgut bestund; auch soll man ißt vor allem andern für die Vertheidigung des Vaterlands sorgen; er kann darum die Bestimmung des Extrags dieses Nationalguts für den öffentlichen Unterricht nicht billigen. Er verlangt eine Commission.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten, und besteht aus den B. Lang, Rueyv und Münger.

Der Beschluss, der die Versendung des B. Desloes Mitglied des gr. Rathes als Regierungscommis-sars in den Kanton Leman genehmigt — wird verlesen und angenommen.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, welcher den im Zehnten Hilfisrieden und Schöpfen gelegenen 60 Häusern bewilligt, ihre Kaplanei in einer Pfarrei umzuschaffen, unter Vorbehalt, daß weder der Urpfarrkirche noch irgend einem Drittmanne ein Nachtheil oder Schaden daraus erwache, — und das Directoriuum einladet, dafür zu sorgen, daß von dieser Gemeinde das hinreichende Einkommen für den Pfarrer versichert werde.

Die Verwaltungskammer des Kantons Leman giebt in einem Schreiben Nachricht von mehreren patriotischen Geschenken. Die ehrenvolle Meldung derselben wird beschlossen.

Die Discussion über den Beschluss, der die Verpflichtung die Municipalstellen anzunehmen bestimmt, wird eröffnet.

Der Bericht der Majorität war folgender:

Es zeigt sich in der Untersuchung der vorgelesenen Resolution, daß der große Rat sie aus dem Grundsache gezogen habe: Der Bürger ist sich dem Vaterlande schuldig.

Es ist richtig, jedes Staatsglied ist zum Dienste des Staates vollkommen verbunden. Jeder Bürger macht sich stillschweigend anheischig für die Vortheile, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gewahrt, dem Staate zu dienen, das heißt, zu dem Endzwecke des Staates nach Kräften mitzuwirken. Der Umfang der Verbindlichkeit dem Staate zu dienen, steht mit dem Bedürfniß des Staates selbst in gleichem Verhältnisse. Wenn also ein Bürger die zur Befriedigung eines Staatsbedürfnisses gehörige Kraft besitzt, so ist er diese dem Vaterlande zu wiedmen schuldig. Die Verbindlichkeit, welche durch gegenwärtigen Beschluss den zur Annahme einer Municipalstelle gewählten Bürgern auferlegt wird, ist daher keine neue gesetzliche Verbindlichkeit, sondern lediglich nur die Anwendung des Grundsaches: der Bürger ist sich dem Vaterlande schuldig.

Allein, wie nun dieser Grundsatz allgemein ist, so folgt, daß auch die Strafe als Mittel den Grundsatz in Erfüllung zu bringen, allgemein seyn muß, das ist, jeder Bürger, der seine Dienste dem Vaterlande entzieht, muß der Strafe untergeordnet seyn. Die Gesetzgebung ist daher nicht befugt, nur Strafen auf jene zu setzen, welche die Municipalstellen nicht annehmen wollen, und die Annahme oder Nichtannahme einer andern Volksstelle der Willkür des Gewählten zu überlassen. Diese auffallende Ungleichheit und Partheilichkeit, welche den Inhalt des vorliegenden Beschlusses ausmacht, vermag schon die Commission zu Verwerfung desselben zu bewegen.

Die Commission glaubt auch, daß sich der Gesetzgeber erst dann einer Strafe bedienen soll, wenn die Vaterlandsliebe so weit versunken, daß der Bürger keinen Trieb mehr fühlt, seine Pflicht für das Vaterland zu thun, wenn Eigennutz an die Stelle des Patriotismus getreten; und wehe dann dem Vaterland, wenn das Wohl desselben dem Zwange und Wirkungen der Furcht anvertraut ist. Wir leben aber nicht in diesen unglücklichen Zeiten. In unserer neugeordneten Republik sind alle Gewalten von der Gesetzgebung an, bis zum Distriktsgerichte durch den bloßen Ruf dem Vaterlande zu dienen, besetzt worden; nur noch und zwar in wenigen, ohne Zweifel geringen Gemeinden, fehlt die letzte Gewalt, nämlich die Bekleidung der Municipalstellen; und bedarf es zur Annahme dieser Stellen, eines die Ehre und Ruhm der Republik kränkenden Strafgesetzes? — Würde nicht ein Gesetz, wodurch die Gemeinden, wo keine Municipalitäten aufgestellt sind, mit jenen benachbarten Gemeinden vereinigt werden müsten, wo dergleichen errichtet sind, allen Verlegenheiten ein Ende machen?

Außer diesen Bemerkungen findet die Commission den 4ten Art. unbestimmt, und den 5ten ganzlich in constitutionell. Der 4te Art. lautet ic.: es sollte nothwendig ausgedruckt seyn, keine Stelle, zu deren Bekleidung die Eigenschaft eines Aktivbürgerechts erforderlich ist. Denn Militärstellen, Lehr- und Unterrichtsplätze sind auch Fremden offen, also auch jenen Bürgern, die nicht mehr Aktivbürger sind.

Der 5te Art. lautet ic.: Nach dem 97sten Art. der Constitution kann das Kantonsgericht nur in Haupt-criminalfällen in erster Instanz sprechen. Da nun die Verweigerung der Annahme einer Municipalstelle weder zu einem Criminalverbrechen, viel weniger also zu einem Hauptcriminalverbrechen kann gerechnet werden, so fällt der 5te Art. dieses Beschlusses als in constitutionell von selbst dahin.

Aus allen diesea Gründen rath die Majorität der Commission zur Verwerfung.

Der Bericht der Minorität war folgender:

Solche hat die Ehre, Bürger Senatoren, die Gedanken, welche sie zur Annahme dieses Beschlusses bewogen, Ihrer Weisheit zur Prüfung vorzulegen.

Ueber den 1ten Artikel ist die Minorität mit der Majorität einig, daß jeder Bürger nach dem Consistor und nach dem 14ten Artikel der Constitution schuldig sey, sich dem Vaterland, seiner Familie und den Bedrängten zu widmen; also er auch verpflichtet, seiner Gemeinde zu dienen, und die Pflichten, welche ihm seine Gemeinde überträgt, zu erfüllen; diese Pflichten kann er nun um so viel besser erfüllen, weil ein jüngsthin angenommenes Gesetz die Munizipalitätsglieder einer wichtigen Beschwerde entlassen, und solche von einem Kriegsauszug an die Grenzen und übrigen Militärdienst ausgeschlossen hat; durch jenes Gesetz erlangt ein solcher, anstatt seiner vielen Mühe und Arbeit, einen beträchtlichen Vortheil (vor jedem andern, welcher in das Feld ziehen, sein Weib, Familie und Gewerb verlassen muß), weil solcher bei Hause seinen dringenden Geschäften obliegen, seine Familie besorgen, und zugleich als Munizipalbeamter seine Pflichten gegen die Gemeinde erfüllen kann.

Ueber den 2ten Artikel ist die allzu harte und langdauernde Bestrafung des Ungehorsams gegen die Gesetze, welche im vorherigen Beschluss in Ausschließung seines Bürgerrechts von 10 Jahren bestand, welches auch einen Theil der Verwerfung ausmachte, dahin abgeändert worden, daß eine solche Bestrafung nicht länger als fünf Jahre dauren soll. Solche haben Strafe genug, weil sie in die Klasse der Fremden gesetzt werden, ihres Aktivbürgerrechts fünf Jahre beraubt, und gleichwohl dem Militärdienst unterworfen, auch in benötigtem Falle in das Feld ziehen, ihre Pflichten wie Fremde erfüllen müssen, und von Wählungen und Ehrenstellen ausgeschlossen sind.

Gegen den 3ten Artikel hat die Minorität nichts einzuwenden.

Ueber den 4ten Artikel hätte die Minorität gewünscht, daß solcher bestimmter abgefaßt worden wäre, und auch zugleich bemerkt hätte, wie diejenigen, welche nach den Wahlen ihren Wohnsitz verändern, anzusehen seyen; allein mir scheint, der 6te und 7te Artikel gebe genug Aufschluß darüber, und habe für solche Fälle gesorgt, welche gar schriftlich darauf angewendet werden können.

Ueber den 5ten, 6ten, 7ten, 8ten und 9ten Artikel hat die Minorität nichts einzuwenden.

Es wäre zwar zu wünschen gewesen, daß der grosse Rath, nach den Winken des Direktoriums, den Umfang der Munizipalitäten etwas vergrößert, und bestimmter angegeben hätte, und dann solchen, mit so vieler Arbeit überhäussten Munizipalitäten auch etwas vom Staat hinaus an ihre Bezahlung ange-

wiesen hätte; dann jeder Arbeiter ist seines Lohns werth.

Die Vergrößerungen lassen sich aber durch einen neuen Beschuß oder mit der neuen Eintheilung der Kantone gar füglich bestimmen, und mit derselben auch an eine etwälche Entschädigung oder Bezahlung denken, dermalen ist es nicht möglich, weil die gesetzlichen Autoritäten selbst nicht bezahlt werden können, und kein Geld beinahe für die nötigsten Bedürfnisse vorhanden ist. — Der Verwirrungen wegen, und der Dringlichkeit halber, kann ich diesen Beschuß nicht verwerfen, sondern nehme solchen an.

Deveven erinnert daran, daß mehrere Mitglieder der gesetzgebenden Räthe ihre Wahlen ungestraft ausschlugen; warum will man nun die Annahme der ungleich weniger wichtigen Munizipalstellen unter Strafe gebieten; wenn ein allgemeiner Beschuß für alle durch Volkswahlen zu besetzenden Aemter verschlagen wird, kann er annehmbar seyn; auch der 3te Art. der die Armen ausnimmt, ist fehlerhaft, und enthält eine ungerechte Ausnahme zu Gunsten unbemittelner talentvoller Leute, die sich wie andere dem Vaterland schuldig sind.

Der 4te Art. ist nicht bestimmt genug; auch einige, die nach geschehener Wahl ihren Aufenthaltsort verändern, und aus ökonomisch wichtigen Gründen verändern müssen, sollten ausgenommen seyn. Im 7ten Art. sollte bestimmt werden, daß die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Wahlregister aufzubehalten. Er verwirft den Beschuß.

Stokmann stimmt der Minorität bei; die Resolution verwerfen, hieße keine Munizipalitäten wollen, und jedem Starrsinnigen Kopf gestatten, seiner Pflicht zuwider, das Amt, zu dem ihn das Vaterland ruft, nicht anzunehmen; es findet hier keine Vergleichung mit den Repräsentantenstellen statt, zu diesen muß man sich von seinem Wohnort entfernen; ein Munizipale aber kann keinen gültigen Grund haben, seine Stelle nicht anzunehmen. Der Beschuß ist nur noch zu geln.

Meyer v. Arb. stimmt zur Verwerfung; es wäre ungerecht, solche besondere Strafgesetze aufzustellen. Man sagt, die Munizipalen können bei Hause bleiben, freilich, aber sie bleiben auch ohne Gehalt; warum sollten keine wichtigen und gültigen Ausschlagungsgründe bei ihnen statt finden können? der ohne solche ausschlägt, wird die Verachtung seiner Mitbürger zur Strafe haben. Ueberhaupt aber sollte niemand und niemals zur Annahme von öffentlichen Stellen gezwungen werden.

Fuchs ist gleicher Meinung; wir haben bis dahin immer, selbst bei den ersten Stellen der Republik den Grundsatz befolgt, daß öffentliche Aemter ausgeschlagen werden können. Ganz unrichtig ist Stokmanns Behauptung, daß man nur aus Mangel an

Bürgerkinn Munizipalstellen sollte ausschlagen können; wer z. B. zu Erhaltung einer zahlreichen Familie einen Theil des Jahrs auf Reisen zuschreiben muss, wer in kleinen Gemeinden nicht schreiben und lesen kann, und dennoch nun die große Responsabilität eines Munizipalbeamten übernehmen soll; wie könnten solche nicht berechtigt seyn, diese Stellen auszuschlagen.

Mittelholzer spricht ebenfalls für die Verwerfung; nur weil wegen der ungeheuren Menge der Munizipalitäten, gar zu viele solcher Beamten nöthig sind, zeigt sich hie und da, sie zu finden, Schwierigkeit; diese wird neuerdings fühlbar machen, wie nothwendig grössere Munizipalbezirke sind. Genhard ist gleicher Meinung; er hätte gewünscht, dass allenfalls das Direktorium bevollmächtigt würde, solche durch Entlassung ledig werdende Munizipalstellen zu ersetzen.

Der Beschluss wird verworfen.

Grosser Rath, 21. Mai.

Präsident: Stokar.

Das Direktorium über sendet folgende Bothschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.**

**Bürger Gesetzgeber!**

Die grosse Anzahl der auf dem Kriegsfuß stehenden Mannschaft, sowohl um die Grenzen zu decken, als um die in verschiedenen Kantonen ausgebrochene Ausruhren zu dämpfen, und die wegen den jetzigen Zeitumständen nothwendig gewordenen Arbeiten in den Zeughäusern der Republik, haben in dem Kriegswesen außerordentliche Ausgaben verursacht, und die verschiebenen, denselben angewiesenen Summen beinahe erschöpft.

Da nun die Ausgaben, welche von dem Kriegsministerium bestritten werden sollen, keine Verzögerung in der Ausbezahlung erleiden können; so ladet Euch das Vollziehungsdirektorium ein, Bürger Repräsentanten, diesem Ministerium nach bemeldte Summen anzuweisen:

- 1) Für den Sold und Unterhalt der helvetischen Armee, und anderer in Thätigkeit gesetzten Truppen, Schweizerfranken 500,000.
- 2) Für die erste Einrichtung der Vermehrung der Legion 200,000.
- 3) Für die Herstellung der Waffen, und Verwaltung der Zeughäuser 80,000.
- 4) Für mehrere andere, auf die Ausgaben dieses Ministeriums angewiesene Gegenstände, als:

Kasernen, Marschhäuser, Kosten für das Bureau, für Brücken und Straßen, und andere, welche nicht unter die obgemeldten Kredite gesetzt werden können " " " 70,000.

Summa: 850,000.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Och S.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
Mousson.

Cartier fordert, dass die beiden ersten Artikel dieses Begehrens sogleich bewilligt, die letztern aber an eine Commission zu näherer Untersuchung gewiesen werden, indem Kasernen-Erbauung und Straßen-Besserung nun nicht von der ersten Dringlichkeit sind, Schoch fordert, dass dem Direktorium kein Kreuzer mehr bewilligt werde, bis die Repräsentanten Geld haben, indem diese doch auch nicht verhungern müssen. Nuce will dem ganzen Begehr entsprechen, weil Zeughäuser und Waffen eben so nothwendig sind, als Leuppen, und die Kasernen das ganze Land erleichtern; wann allenfalls etwas zu untersuchen wäre, so ist es das Geld für die Legion, welches vielleicht zum Theil dazu dient, kleine übergebliebene Schulden der Lemanertruppen in Lausanne zu zahlen; allein auch diese Untersuchung dient zu nichts, und also sollen wir die Bothschaft sogleich annehmen. Graf folgt der Entsprechung, weil das Geld für die Straßen zu einer Strasse diente, welche aus dem Rheinthal auf den Stoss gemacht werden musste, und welche nun selbst für Kanonen brauchbar ist, da doch ehemals nur Saumpferde dieselbe mit Mühe brauchen konnten. Schlumpf folgt, und denkt, unsre Feinde werden sich wundern, in diesen Gegenden Straßen zu erblicken, durch die die Grenzen mit Kanonen besetzt werden können. Dem Begehr wird entsprochen.

Das Direktorium begeht, dass die kleinen Ortschaften Vivers und Cormoens dem Distrikt Freiburg zugeordnet werden, weil sie mit der Gemeinde Barbaree verbunden sind, welche ebenfalls in diesen Distrikt gehören. Carmintran will diesem Begehr entsprechen. Der Antrag wird angenommen.

Die Verwaltungskammer des Lemans zeigt an, dass die Gesellschaft von Eully dem Waterland 20 Dublonen zum Opfer gebracht habe. Es wird Ehrenmeldung erklärt.

Nuce fordert Bericht von der Commission, die über die Abwesenheit der Mitglieder und deren Nichtbeföldung niedergesetzt ist. Carmintran sagt: da der Senat unsern letzten Beschluss hierüber verworfen hat, so scheint es, man wolle hierüber keine strenge

Maßregeln nehmen, aus Furcht, die Spaziergänge könnten gehindert werden; vielleicht wäre es am besten, am Ende jeder Sitzung die abwenden Mitglieder sogleich auszuzahlen. Germann wünscht, daß, wie im Senat, ein besonderes Register über die abwesenden Mitglieder gehalten werde. Anderwerth bedauert, daß einige Mitglieder so wenig Patriotismus haben, um ohne dringende Geschäfte so oft abwesend zu seyn; er fordert bis Morgen ein Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung werden, in Erwartung von Gutachten der Commissionen, Bittschriften behandelt.

Joh. Marzario, von Brione Verzasca, District Lugano, klagt, daß er schon 3 Monat ohne Beurtheilung im Gefängniß seye. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Die Gemeinde St. Gallen fordert Vertheilung ihrer Kunstgüter. Die Bittschrift wird der Kunstkommission zugewiesen.

Die Bürgerin Dünand, im Canton Fryburg, fordert, von dem Erschaz für ein privilegiert gewesenes Wirthshaus, welches sie vor der Revolution kaufte, befreit zu werden; als Grund fügt sie an, daß dieses Haus hölzern ist, und auf Säulen steht, und also nicht als unbewegliches liegendes Gut betrachtet werden kann. Thorin würde dem Begehrn dieser armen Wirthin gerne entsprechen, wann dasselbe nicht wider die alten Gesetze wäre; er fordert Verweisung an die Ehehaften Commission. Anderwerth fordert Tagesordnung. Carrard begeht Verweisung ans Direktorium. Kilchmann fordert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist. Broye stimmt Carrard, und Jomini Kilchmann bei. Thorin vereinigt sich mit Schmidmanns, und Anderwerth mit Carrards Meinung, welche angenommen wird.

Der Kantonsgeschreiber von Fryburg macht Einwendungen gegen die Handänderungssteuer von Gebäuden. Auf Anderwerths Antrag wird die Fuschrit dem Direktorium zugewiesen.

Die armen Eigenthümer einer Alp am Rigiberg klagen, daß sie kein anderes, als eigenes Vieh, dessen sie wenig haben, auf die Alp treiben dürfen, während die reichen Eigenthümer grossen Nutzen von der Alp, die doch allen gemeinschaftlich angehört, ziehen. Akermann fordert Verweisung dieser Bittschrift an eine besondere Commission. Kilchmann fordert Verweisung an die Gemeindgüter-Vertheilungs-Commission. Schluumpf stimmt Akermann bei. Cusitor fordert Tagesordnung, weil ein Richterspruch über diesen Gegenstand ergangen ist, den wir nicht aufheben können. Schluumpf beharrt auf der Commission, welche angenommen, und in dieselbe geordnet

herden: Vetsch, Blattmann, Nellstab, Akermann und Neukom.

Carmintran, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

#### An den Senat.

In Erwägung, daß, wenn die Gemeinden ihren Munizipbeamten einige Entschädigungen festsetzen, dieses nur für ihre, den öffentlichen Dienst und den Gemeinnützen betreffenden Verrichtungen ist, daß es also gerecht ist, daß die Bürger, welche die Municipalitäten durch ihre besondern Angelegenheiten beschäftigen, sie für ihre Mühe bezahlen;

In Erwägung, daß die Emolumente für die Verrichtungen, welche den Gerichten abgenommen, und durch das Gesetz vom 15. Hornung 1799 den Municipalitäten übertragen werden, nach dem gleichen Tarif gefordert werden können, wie ehedem, bis etwas anderes darüber verordnet werden wird;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

für die besondern Verrichtungen, welche ihnen durch die §§ 53, 57 und 58 übertragen werden, beziehen die Municipalitäten zu ihrem Nutzen, die durch den Tarif oder durch den Gebrauch ihres Bezirks festgesetzten Emolumente einzuweilen, bis daß ein einformiger Tarif für die ganze Republik festgesetzt seyn wird.

Dieses Gesetz soll gedruckt, an den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht, und angeklagen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### Über die nächst bevorstehende Direktoriawahl.

Ein wichtiger Zeitpunkt ist nahe; es ist der des jährlichen Austrittes eines Direktors, und der Wahl eines neuen. Welcher Helvetier, dem die Republik thieuer ist, der sie gerettet wissen will, sieht nicht ein, daß von dem sittlichen Republikanismus, von den unerschütterlichen Grundsätzen, von dem umfassenden Blick, von der Thatkraft des Gewählten, das Heil der Republik abhängen kann? Nur der Zusammensluß dieser in einem einzigen Individuum schwer zu vereinigenden Eigenschaften kann ein solches zu einem Direktor qualifizieren. — Sittlicher Patriotismus; — seine Gesinnungen und Handlungen vor und während der Revolution müssen darthun, daß der zu Wählende eine neue Form der Republik in Helvetien nicht darum wollte, um sich in eine bessere Lage zu versetzen, um zu Stellen zu gelangen, von denen er bisher sich ausgeschlossen sah, um an die Stelle der alten Olisarchie eine neue, seine eigne, zu sehen, sondern weil er in der representativen Regierungsform das